

# Müllabfuhrordnung

## Gemeinde Strassen

Der Gemeinderat der Gemeinde Strassen hat mit Beschluss vom 12.05.2025 eine Müllabfuhrordnung beschlossen welche nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, wie folgt erlassen wird.

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Strassen ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfall im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde Strassen durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Strassen.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu der Sammelstelle (Recyclinghof) zu bringen sind;
  - d) ausgenommen sind
    - i) Fronstadl 2
    - ii) Hintenburg 1, 5, 15, 16 und 17
    - iii) Heising 7, 9, 10, 18, 19, 20, 21, 25, 31, 39, 41, 49, 52 und 53
    - iv) Bach 1, 2, 5 und 11
    - v) Hof 6, 14, 15 und 30
    - vi) Tassenbach 1, 9 und 10
    - vii) Messensee 12, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 48, 49, 54a, 54b, 54c, 54d, 54e, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 68, 73, 74, 75, 76 und 77
    - viii) Dorfstraße 21, 22, 36, 38 und 40

Die unter Absatz 2 lit. d angeführten Grundbesitzer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben Ihren Haushaltsmüll zu den jeweiligen Straßenkreuzungen der Durchzugsstraßen, die das Müllabfuhrunternehmen turnusmäßig befährt, zu bringen.

Sollten zusätzliche Siedlungsgebiete durch private als auch öffentliche Wege erschlossen werden, gilt obiger Absatz sinngemäß.

## §4

### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmüllsäcke – 40 Liter
- b) Restmüllsäcke – 70 Liter
- c) Restmülltonne – 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
- d) Restmüllgroßbehälter – 660 Liter und 800 Liter
- e) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10, 35 oder 120 Liter

#### Restmüll:

Restmüll wird 4 wöchentlich gemäß Abfuhrplan abgeholt.

Auf Wunsch der Bürger kann Restmüll im Recyclinghof Strassen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger identifiziert und der Restmüll qualifiziert zugeordnet werden kann!

#### biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von Mai bis Oktober wöchentlich und von November bis April 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Es sind 10, 35 oder 120 Liter Biomülltonnen der Gemeinde zu verwenden. Aus organisatorischen Gründen ist der Bedarf an Biomülltonnen für die öffentliche Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Dezember des Vorjahres im Gemeindeamt bekannt zu geben!

Auf Wunsch der Bürger können biologisch verwertbare Siedlungsabfälle im Recyclinghof Strassen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger identifiziert und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle qualifiziert zugeordnet werden kann!

Andere Behältergrößen können nach Freigabe durch die Gemeinde benutzt werden.

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

- a) für Restmüll
  - 3,5 Liter pro Woche und Einwohner
  - 1,5 Liter pro Nächtigung
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
  - 3,0 Liter pro Woche und Einwohner
  - 0,3 Liter pro Nächtigung

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und für die Erneuerung sind

im Gebührentarif enthalten. Müllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenerhebung zu erwerben.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 4) Zusätzliche Entleerungen (außerhalb der festgesetzten Entleerungsintervalle) sind bei der Gemeinde zu beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.
- 5) Wenn vom Abfuhrunternehmen der Zeitpunkt der Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher ortsüblich kundgemacht.
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Sperrmüllsammlung erfolgt jährlich zweimal am Recyclinghof. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott, sowie Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben (Recyclinghof der Gemeinde Strassen).
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

### 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Bepfundete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

### 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

### 5) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

### 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), und

Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) können nur bei den Sperrmüllterminen bzw. den Terminen der mobilen Problemstoffsammlung angenommen werden.

7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof an dem dafür vorgesehenen Platz mit den entsprechenden Altkleidersäcken abzugeben.

9) **Altholz:**

Altholz ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Altholz gehören:

Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören:

Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

10) **Bauschutt**

Bauschutt ist am Recyclinghof kostenpflichtig in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und

Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager (angelegt auf den Gste. 1180/1, 1180/2 und 1180/3) abzugeben.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

**§ 9**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Strassen tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Müllabfuhrordnung der Gemeinde Strassen vom 20.12.1993 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Franz Webhofer e.h.

Angeschlagen am: 13.05.2025

Abgenommen am: 03.06.2025

*(geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Umweltschutz – 17.06.2025, GZI. U-ABF-12/LZ/5-2019)*